



Unterstützungsverein Heureka für das
Kompetenzzentrum zur Förderung besonderer Begabungen
an der Evangelischen Mittelschule Schiers (EMS)



Vereinsstatuten

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Name	3
1.2	Vereinssitz und Vereinsadresse	3
1.3	Vereinszweck	3
1.4	Organe	3
1.5	Vereinsmitgliedschaft	3
1.6	Geschäftsjahr	3
2	Mitgliederversammlungen (MV)	4
2.1	Ordentliche Mitgliederversammlung	4
2.2	Ausserordentliche Mitgliederversammlung	4
2.3	Anträge an die Mitgliederversammlungen	4
2.4	Geschäfte der ordentlichen Mitgliederversammlung	4
2.5	Geschäfte der ausserordentlichen Mitgliederversammlung	4
2.6	Wahlen und Abstimmungen	4
2.7	Stimmrechte	4
2.8	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	4
3	Vorstand	5
3.1	Zusammensetzung und Stimmrechte	5
3.2	Aufgabengebiet	5
3.3	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	5
4	Revisionsstelle	5
4.1	Aufgabengebiet	5
5	Finanzierung	5
5.1	Einnahmen und Ausgaben	5
5.2	Unterschriftenregelung	5
5.3	Entschädigungen	5
5.4	Haftung	6
6	Streitfälle	6
7	Kündigung	6
8	Auflösung	6
9	Inkrafttreten	6

1 Allgemeines

1.1 Name

Unter dem Namen **Unterstützungsverein Heureka** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

1.2 Vereinssitz und Vereinsadresse

Der Vereinssitz ist:
Unterstützungsverein Heureka
c/o Evangelische Mittelschule Schiers
Haus Binding
7220 Schiers

Die Vereinsadresse ist die Postadresse der jeweiligen Präsidentin/des Präsidenten.

1.3 Vereinszweck

Der Verein unterstützt das **Kompetenzzentrum Heureka** zur Förderung besonderer Begabungen an der Evangelischen Mittelschule Schiers (EMS).

Dort werden als Ergänzung des bündnerischen Schulsystems Kinder mit besonderer Begabung und Hochbegabung an ein bis zwei Halbtagen pro Woche gefördert. Die Förderung erfolgt durch selbständig erwerbstätige Förderlehrerpersonen während der Schulzeit. Zusätzlich werden weitere Förderprojekte des **Kompetenzzentrums Heureka** unterstützt, z. B. der „Laborclub“, in dem leistungswillige Kinder und Jugendliche in naturwissenschaftlichen Fächern ausserhalb der ordentlichen Schulzeit trainiert werden.

Dem Verein obliegen insbesondere:

- Beschaffung von Finanzmitteln und Sachspenden zur Gewährleistung des Heureka-Unterrichts und der Förderprojekte
- Führung eines Stipendienfonds für teilnehmende Schülerinnen und Schüler
- Vermittlung von finanzieller Unterstützung für Schülerinnen und Schüler
- Verbreitung von Wissen über Hochbegabung
- Abbau von Vorurteilen in Gesellschaft und Schulen
- Zusammenarbeit mit Behörden und Vereinen ähnlicher Zielsetzung

1.4 Organe

Die Organe sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

1.5 Vereinsmitgliedschaft

Der Verein besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern.

Eine Kollektivmitgliedschaft ist möglich für Behörden und Körperschaften, z. B. Gemeinden, Schulen, Unternehmen, Verbände.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung von Vereinsmitgliedern.

1.6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2 Mitgliederversammlungen (MV)

2.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jeweils im 1. Quartal durchgeführt. Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens dreissig Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden.

2.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von fünf Mitgliedern einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens zwanzig Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden.

2.3 Anträge an die Mitgliederversammlungen

Begehren zur Aufnahme von Traktanden sind mit den zugehörigen Anträgen bis spätestens fünfzehn Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

2.4 Geschäfte der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Wahl der Präsidentin, des Präsidenten
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin bzw. des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Entlastung der des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Festsetzen der Vereinsbeiträge
- Festlegung der Tätigkeitsschwerpunkte und des Ausgabenrahmens
- Festlegung der Richtlinien für die Stipendienvergabe
- Erlass und Änderung der Statuten
- Weitere Geschäfte und Anträge an die Mitgliederversammlung
- Auflösung des Vereins

2.5 Geschäfte der ausserordentlichen Mitgliederversammlung

Die Geschäfte richten sich nach den Anträgen.

2.6 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag eines Vereinsmitgliedes können geheime Wahlen oder Abstimmungen durchgeführt werden.

Die Amtsdauer beträgt jeweils drei Jahre.

2.7 Stimmrechte

Jedes anwesende Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die Präsidentin bzw. der Präsident hat den Stichtscheid.

2.8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vereinsmitglieder anwesend sind. Es gilt das Einfache Mehr. Änderungen der Statuten erfordern jedoch eine Zweidrittelmehrheit.

3 Vorstand

3.1 Zusammensetzung und Stimmrechte

Der Vorstand setzt sich aus Vertretern der Vereinsmitglieder zusammen. Er besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Personen. Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme. Die Präsidentin bzw. der Präsident hat den Stichtscheid.

3.2 Aufgabengebiet

Der Vorstand tagt mindestens einmal im Jahr. Er erstattet der MV Bericht über die Aktivitäten des Vereins sowie über anstehende Probleme und die vorgesehenen Tätigkeitsschwerpunkte des kommenden Jahres. Der Vorstand trägt die Verantwortung für Budget und Rechnung. Er entscheidet über die Vergabe von Stipendien an Schülerinnen und Schüler gemäss einheitlicher Richtlinien.

3.3 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 50% der Stimmen vertreten sind. Es gilt das Einfache Mehr.

4 Revisionsstelle

4.1 Aufgabengebiet

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Bilanz auf ihre Richtigkeit und erstattet dazu einen Bericht und Antrag an die MV. Das ZGB Art. 69b Zf. 4 sieht die Durchführung einer freiwilligen Revision vor. Sie wird in der Regel von einer oder zwei unabhängigen fachkundigen Vereinsmitgliedern durchgeführt.

5 Finanzierung

5.1 Einnahmen und Ausgaben

Die Tätigkeit von Heureka wird finanziert durch Einnahmen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden

Die Einnahmen und Ausgaben für Heureka und die Förderprojekte werden separat ausgewiesen. Der Vorstand kann im Rahmen des Budgets Aufträge erteilen.

5.2 Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führt die Kassiererin bzw. der Kassier und die Präsidentin bzw. der Präsident durch Einzelunterschrift.

5.3 Entschädigungen

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz anfallender Spesen. Ein massvolles Entgelt an Vorstandsmitglieder kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Vorstandstätigkeit hinausgehen.

5.4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht keine Nachschusspflicht seitens der Vereinsmitglieder.

6 Streitfälle

Die Vereinsmitglieder streben bei Streitigkeiten eine einvernehmliche Lösung an.

7 Kündigung

Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 6 Monaten auf Ende des Geschäftsjahres einseitig gekündigt werden (Austritt eines Vereinsmitgliedes). Austretende Vereinsmitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

8 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder mindestens dreier Vereinsmitglieder und ist von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zu beschliessen.

Das Vereinsvermögen wird bei Auflösung auf eine gemeinnützige Organisation ähnlicher Zielsetzung übertragen. Die Wahl der entsprechenden Organisation ist von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zu beschliessen.

9 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 20. September 2011 genehmigt. Sie treten mit dem gleichen Datum in Kraft. Diese Statuten ersetzen alle früheren Versionen.

Schiers
20. September 2011

Dr. Ursula Leuthold
Präsidentin

Elvira Boner
Vorstand

Jürg Tester
Vorstand